



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0108/2018		Datum: 07.02.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20 / Br-Kn	
Betreff:			
Haushalt 2018: Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Produkt 1161 Finanzverwaltung			
Gremienweg:			
15.03.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
05.03.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushaltsjahr 2018 der Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung / einen überplanmäßigen Aufwand im Teilhaushalt 01, Produkt 1161 „Finanzverwaltung“ in Höhe von 300.000 Euro und deren Deckung durch Mehreinzahlungen / Mehrerträge im Teilhaushalt 11, Produkt 6111 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“.

Begründung:

Der Haushaltsplan 2018 sieht derzeit im Teilhaushalt 01 im Rahmen des Produkts 1161 „Finanzverwaltung“ unter den sonstigen laufenden Aufwendungen für Beratungsleistungen einen Ansatz von 257.100 Euro vor.

Im Zusammenhang mit der Neuvergabe der Konzessionen im ÖPNV und der Zusammenführung der beiden Koblenzer Standorte des Gemeinschaftsklinikums („Ein-Standort-Lösung“) ist von weiteren externen Beratungsleistungen in erheblichem Umfang auszugehen, die durch den v.g. Ansatz nicht gedeckt werden können.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können konkrete Beträge noch nicht genannt werden. Es ist aber einerseits aus den Erfahrungen der Vergangenheit im Zusammenhang mit Due-Dilligence-Untersuchungen bekannt, dass nennenswerte Mittel notwendig werden, andererseits erfordert der jeweils engagierte Zeitplan, dass die notwendigen Haushaltsmittel dann bereits bereitstehen, wenn Auftragsvergaben anstehen. Durch die schon jetzt von der Verwaltung vorgeschlagene Mittelbewilligung können Verzögerungen vermieden werden. Es versteht sich von selbst, dass auf eine sparsame Mittelbewirtschaftung geachtet wird.

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung / des überplanmäßigen Aufwands soll erfolgen durch Mehreinzahlungen / Mehrerträge im Produkt 6111 des Teilhaushalts 11. Die seitens der Landesregierung geplante Neuregelung des LFAG lässt für die Stadt Koblenz ein Anwachsen der Schlüsselzuweisungen im Jahr 2018 in ausreichender Höhe erwarten.

Nach § 100 Abs. 1 GemO sind überplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Angesichts der rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Komplexität der in Rede stehenden Vorhaben ist die Inanspruchnahme externer Beratung geboten und dringlich. Die vorgesehene Deckung ist angesichts der von der Landesregierung angekündigten Neuregelung des LFAG noch in diesem Jahr und der hierzu bereits vorgenommenen Berechnungen als konkret zu bezeichnen.